

DIN EN 1270

ICS 97.220.30

Ersatz für
DIN EN 1270:2006-01

**Spielfeldgeräte –
Basketballgeräte –
Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 1270:2005**

Playing field equipment –
Basketball equipment –
Functional and safety requirements, test methods;
German version EN 1270:2005

Equipements de jeux –
Equipements de basket-ball –
Exigences fonctionnelles et de sécurité, méthodes d'essais;
Version allemande EN 1270:2005

Gesamtumfang 25 Seiten

Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2006-01-01.

Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält im Abschnitt 4 sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG).

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ (Sekretariat: DIN, Deutschland) ausgearbeitet.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der NA 112-01-02 AA „Turngeräte, Matten und Spielfeldgeräte“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN.

Spielplatzgeräte unterliegen dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Sie dürfen als Nachweis für die Einhaltung der darin enthaltenen Sicherheitsanforderungen nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung durch eine vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bezeichnete Prüfstelle mit dem Zeichen „GS = Geprüfte Sicherheit“ gekennzeichnet werden.

Sofern die Norm vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte ermittelt und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, wird bei Basketballgeräten, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügen. Sie dürfen unter den in §7 GPSG genannten Voraussetzungen mit dem von einer GS-Stelle dem Hersteller zuerkannten GS-Zeichen gekennzeichnet werden.

Für die im Abschnitt 2 zitierte Internationale Norm wird im Folgenden auf die entsprechende Deutsche Norm hingewiesen:

ISO 2062 siehe DIN EN ISO 2062

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1270:2000-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) redaktionell unter europäischen Gesichtspunkten überarbeitet;
- b) neues Bild "Ring-Befestigungsplatte" als Bild 10, dafür Wegfall von Bild A.3;
- c) durch neues Bild 10 verschiebt sich die Bildnummerierung;
- d) Aufnahme der Auswahltablette für Basketballgeräte als Anhang B;
- e) Ausschluss von Ballwurf-Übungsanlagen im Anwendungsbereich und Schilderung des Zwecks von solchen Anlagen in einer Anmerkung;
- f) Aufnahme einer Warn-Information bezüglich Ballwurf-Übungsanlagen für die Anwender im nationalen Anhang.

Gegenüber DIN EN 1270: 2006-01 wurden folgende Korrekturen vorgenommen:

- a) Seitenpaginierung im nationalen Teil der Norm korrigiert.

Frühere Ausgaben

DIN EN 1270: 1998-02, 2000-12, 2006-01

Nationaler Anhang NA (informativ)

Ballwurf-Übungsanlagen sind keine Basketballanlagen

In der jüngeren Vergangenheit häufen sich Unfälle mit Basketballeinrichtungen. Ursache sind meistens die von Medien (vor allem Fernsehen) gezeigten Basketballspiele mit spektakulären Spielsituationen im Bereich des Korbes. Dabei hängen sich Spieler nach einem durch das so genannte „Dunking“ abgeschlossenen Angriff an den Korb.

Ein Großteil der in Sporthallen vorhandenen Basketballeinrichtungen sind nicht für die Aufnahme von Zusatzlasten konstruiert. Als Folge der missbräuchlichen Nutzung werden sie beschädigt oder zerstört. Eine besondere Gefährdung ergibt sich zusätzlich bei Ballwurf-Übungsanlagen mit kleinen Zielbrettern. Hinter diesen ist der Freiraum gering bemessen (Klassen D und E nach der zur Zeit gültigen DIN EN 1270 bzw. DIN 7899, Wandabstand etwa 50 cm bis 60 cm). Der abbrechende Korb und/oder Teile des Bretts fallen dann von oben auf den Spieler, ohne dass dieser die Möglichkeit hat, hinter das Spielbrett, an dem der Korb befestigt war, auszuweichen.

In einem Urteil des OLG Hamm vom 18.2.2003 wurden Eigentümer von Sporthallen verpflichtet, Maßnahmen dagegen zu treffen, dass sich Spieler an einen Korb hängen und dieser als Folge davon abbrechen kann. Eine Maßnahme wäre zum Beispiel das Anbringen eines entsprechenden Warnhinweises.

Die geforderten Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht haben zu einer Reihe von Überlegungen im Normenausschuss „Sport- und Freizeitgerät“ des Deutschen Instituts für Normung (DIN) geführt. Die Erörterungen liefen darauf hinaus, zwischen Basketballanlagen und Ballwurf-Übungsanlagen zu differenzieren. Während Basketballanlagen dazu geeignet sein sollen, jegliche Spielsituation unbeschadet zu bestehen, wären Ballwurf-Übungsanlagen nur dazu gedacht, Wurfsituationen zu üben.

Der Normenausschuss empfiehlt folgende Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Unfällen:

- Kennzeichnung von Ballwurf-Übungsanlagen (bei diesen Anlagen ist der Freiraum hinter dem Brett kleiner als 1,65 m) mit einem bildlichen und textlichen Hinweis (siehe unten).
- Bei Neuanlagen durch den Auftragnehmer, bei bestehenden Anlagen durch den Eigentümer oder im Zuge der jährlichen Inspektion bzw. Wartung.
- Bei Neueinrichtungen sind Ballwurf-Übungsanlagen zur Vermeidung von Spielsituationen nicht gegenüberliegend anzuordnen. Spielfeldmarkierungen verleiten zum Basketballspiel (Übungs- oder Wettkampforientiert) und sind deshalb nicht anzubringen.
- Bei bestehenden Hallen sind zusätzlich zur Kennzeichnung allen Nutzern Handlungsanleitungen zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung der Ballwurf-Übungsanlagen zur Kenntnis und Beachtung zu übermitteln.



Bild NA.1 — Muster eines Warnhinweises

Nationaler Anhang NB (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 2062, *Textilien — Garne von Aufmachungseinheiten — Bestimmung der Höchstzugkraft und Höchstzugkraftdehnung von Garnabschnitten*

Deutsche Fassung

Spiefeldgeräte - Basketballgeräte - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

Playing field equipment - Basketball equipment - Functional
and safety requirements, test methods

Equipements de jeux - Equipements de basket-ball -
Exigences fonctionnelles et de sécurité, méthodes d'essais

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 26. September 2005 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Anforderungen	4
4 Sicherheitstechnische Anforderungen	12
5 Prüfverfahren	15
6 Gebrauchsanleitung	18
7 Warnaufdruck	18
8 Kennzeichnung	18
Anhang A (informativ) Konstruktionsbeispiele	19
Anhang B (informativ) Auswahltablelle für Basketballgeräte	20
Anhang C (informativ) A-Abweichung	21

Vorwort

Dieses Dokument (EN 1270:2005) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis April 2006, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis April 2006 zurückgezogen werden.

Aufgrund einer nationalen Vorschrift im Hinblick auf die Typen 1 und 2 hat Frankreich eine nationale Abweichung beantragt (Verordnung Nr. 96-465 vom 04. Juni 1996), siehe Anhang C.

Dieses Dokument ersetzt EN 1270:1998.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die funktionellen Anforderungen (siehe Abschnitt 3) und die sicherheitstechnischen Anforderungen (siehe Abschnitt 4) an Basketballgeräte fest.

Diese Europäische Norm gilt für 8 Typen von Basketballgeräten der Klassen A bis E (siehe 3.1).

Diese Europäische Norm gilt nicht für Basketballgeräte im Heimbereich, diese werden in EN 71-1 erfasst, und nicht für Ballwurf-Übungsanlagen.

ANMERKUNG Der vorgesehene Zweck von Ballwurf-Übungsanlagen ist es, zu trainieren, den Basketball in den Korb zu bekommen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 913:1996, *Turngeräte — Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 10025-1, *Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen — Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen*

EN 10025-2, *Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen — Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle*

EN ISO 2062, *Textilien — Garne von Aufmachungseinheiten — Bestimmung der Höchstzugkraftdehnung von Garnabschnitten*

3 Anforderungen

3.1 Klassifizierung

Basketballgeräte müssen nach der Konstruktion (Typen) und dem Freiraum (siehe Tabelle 2) als typisches Leistungsmerkmal (Klassen) klassifiziert werden, wie in den Tabellen 1 und 2 aufgeführt.

Tabelle 1 — Typen

Typ	Art	Beispiel
1	freistehend, Ausmaße 3 250 mm und 2 250 mm	Bild 1
2	freistehend (andere Ausmaße)	Bild 2
3	klappbar	Bild 3
4	fest an der Wand angebracht	Bild 4
5	an der Decke angebracht	Bild 5
6	beweglich mit Bodenhülsen	Bild 6
7	fest im Boden installiert	Bild 7
8	höhenverstellbar von 2 600 mm bis 3 050 mm	
ANMERKUNG Festlegungen zu Befestigungsarten sind in Vorbereitung		